

Gönnerreglement

(vom 11. September 2015)

In Ausführung von Art. 8a Abs. 2 letzter Satz der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

Art. 1 (Zweck)

Der Gönnerkreis bildet die institutionalisierte Gemeinschaft der natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, welche die Stiftung Sitterwerk ideell und mit einem jährlichen Beitrag auch finanziell unterstützen.

Der Gönnerkreis setzt sich, abgestuft nach der Höhe des Jahresbeitrags, aus Gönnern im engeren Sinne und aus Donatoren zusammen.

Der Gönnerkreis bezweckt insbesondere die Identifikation eines möglichst breiten Personenkreises mit dem Sitterwerk.

Art. 2 (Beitritt und Austritt)

Mitglieder des Gönnerkreises sind die Mitglieder des früheren Fördervereins Sitterwerk sowie alle Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags gemäss nachfolgendem Art. 3 verpflichten bzw. diesen entrichten.

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch entsprechende Mitteilung an die Stiftung Sitterwerk und wird überdies angenommen, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt wird.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sitterwerks sowie verbundener Institutionen und Firmen (aktuell namentlich Kunstgiesserei St.Gallen AG, Fotolabor St.Gallen AG, Vacumet, Galerie Felix Lehner AG) können jederzeit durch einfache Erklärung Gönner werden, der symbolische Jahresbeitrag von Fr. 10.- pro Jahr und Mitarbeiter wird durch die jeweilige Institution bezahlt. Mit der Beendigung der Mitarbeit erlischt auch diese Gönnerschaft.

Art. 3 (Jahresbeiträge)

Gönner im engeren Sinne verpflichten sich zur Zahlung folgender Jahresbeiträge:

- | | |
|---|---------|
| a) Schüler/Studierende: | CHF 50 |
| b) Einzelpersonen: | CHF 100 |
| c) Paare/Familien: | CHF 160 |
| d) Personengesellschaften und juristische Personen: | CHF 250 |

Als Donator der entsprechenden Kategorie gilt, wer folgenden Jahresbeitrag leistet:

- | |
|---------------------|
| a) Mind. CHF 1'000 |
| b) Mind. CHF 3'000 |
| c) Mind. CHF 10'000 |
| d) Mind. CHF 25'000 |

Art. 4 (Vergünstigungen und Anerkennung)

Der Gönnerkreis wird regelmässig über die Aktivitäten des Sitterwerks informiert. Die Gönner werden zudem einmal jährlich zu einem Anlass im Sitterwerk oder auf eine Exkursion zu einer thematisch verwandten Institution eingeladen.

Gönner haben jederzeit Anspruch auf freien Eintritt im Sitterwerk. Ausserdem werden ihnen im Einzelfall situativ Vergünstigungen auf die Angebote im Sitterwerk angeboten.

Donatoren erhalten zusätzlich ein Gips-Buch, abgestuft nach der entsprechenden Kategorie. Ausserdem werden sie jährlich zu einem Donatoren-Abend eingeladen. Weitere Anlässe für Donatoren höherer Kategorien bleiben vorbehalten.

Art. 5 (Inkraftsetzung)

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 11. September 2015 einstimmig beschlossen und rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.